Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Gützkow

Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2012: Hauptsatzung Beschluss der Stadtvertretung vom 23.07.2014: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2014: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss der Stadtvertretung vom 31.07.2019: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Beschluss der Stadtvertretung vom 03.07.2024: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1 Name, Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt den Namen Gützkow und die Bezeichnung Stadt.
- (2) Die Stadt Gützkow führt ein Wappen. Das Wappen der Stadt zeigt in Gold zwei schräggekreuzte rote Stäbe, bewinkelt von vier roten Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Die Stadt Gützkow führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT GÜTZKOW". Das Dienstsiegel wird vom Bürgermeister, im Vertretungsfall von seinen Stellvertretern, verwendet.

§ 2 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt und über Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden. Zu diesem Zweck beruft er mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Versammlung der Einwohner ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser auf der darauf folgenden Stadtvertretersitzung zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, müssen die Möglichkeit erhalten, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretersitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Stadtvertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.

- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3. Grundstücksangelegenheiten
 - 4. Auftragsvergabe
 - 5. Bauanträge

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Stadtvertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Im Einvernehmen können sie als Anlage zur Niederschrift beigefügt werden, oder der Fragesteller erhält innerhalb von vierzehn Tagen eine schriftliche Nachricht.

§ 4 Hauptausschuss

- (1) Auf der Grundlage des § 35 KV M-V wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister fünf Stadtvertreter an.

 Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 - über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.001 € bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 501 € bis 2.500 € pro Monat
 - 2. über überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 10 bis 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 15.000 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 € bis 15.000 € je Ausgabenfall
 - 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 € bis 15.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 1 Mio. €
 - 4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - 5. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen über 200,00 € bis 2.500,00 €.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO bis zum Wert von 25.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 150.000 €

- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen von 100,00 € bis zu 1.000,00 €
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2, 3, 4 und 5 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Stadtvertretung bildet entsprechend § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

1. Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss)

Aufgabengebiet

Bauleitplanung und Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Hochbau-, Tiefbau- und Verkehrsangelegenheiten, Ortsgestaltung, Umwelt- und Naturschutz

Zusammensetzung

6 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohner

3. Ausschuss für Kultur, Bildung, Sport und Soziales (Kulturausschuss)

Aufgabengebiet

Soziale Angelegenheiten aller Altersgruppen in der Stadt , Kultur und Sport, Tourismus

Zusammensetzung

4 Stadtvertreter, 3 sachkundige Einwohne

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (3) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Abs. 3 und unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 4 und 5 dieser Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen bis 200,00 € und den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis 500,00 € (Jahresbetrag) und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren.
- (3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens (§36 BauGB). Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einzuholen.
- (5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.
- (7) Der Bürgermeister entscheidet über die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Zu dieser Entscheidung hat der Bürgermeister die Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt (Bauausschuss) einzuholen. Bei widersprüchlicher Entscheidungslage im Ausschuss wird die Abstimmung der Stadtvertretung zur Entscheidungsfindung vorgelegt.
- (8) Die Stadtvertretung ist durch den Bürgermeister laufend über seine Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 € monatlich.
 - Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 360,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 180,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene

Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (7) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.
- (8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gützkow, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse <u>www.amt-zuessow.de</u>,

"Bekanntmachungen". Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Stadt werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten und im Züssower Amtsblatt zeitnah abgedruckt.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen durch Abdruck im "Züssower Amtsblatt". Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die

erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

Auf die in Vorschriften des Baugesetzbuches vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 2, Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Gützkow, Pommersche Straße 27, vor dem Rathaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link "Gremien" über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist.

§ 9 Ortsteile

- (1) Die Stadt Gützkow besteht aus den Ortsteilen:
 - Breechen
 - Dargezin
 - Dargezin-Vorwerk
 - Fritzow
 - Gützkow
 - Gützkow Meierei
 - Kölzin
 - Lüssow.
 - Neuendorf
 - Owstin und
 - Pentin
 - Upatel

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

Lesefassung vom 18.07.2024